

## Coronavirus SARS-COV 2

## FAQ Schließung von Einzelhandelsbetrieben

Stand 24.03.2020

Stichwort	Frage	Antwort
<b>Neue Regelungen</b>	Welche Regelungen zur Schließung von Einzelhandelsbetrieben gibt es in NRW?	<p>In NRW gilt seit dem 22.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.03.2020 (CoronaSchVO). Die Verordnung orientiert sich an den von Bund und Länder vereinbarten Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte vom 22.03.2020. Insbesondere § 5 CoronaSchVO NRW trifft Regelungen zur Schließung von Einzelhandelsbetrieben.</p> <p>Alle Bundesländer haben mittlerweile eine der CoronaSchVO NRW vergleichbare Regelung in Form von Verordnungen oder Allgemeinverfügungen erlassen.</p>
<b>Pflicht zur Schließung von Geschäften</b>	Welche Geschäfte sind von den Schließungen betroffen; welche nicht?	<p>Die Pflicht zur Schließung hängt bei Einzelhandelsbetrieben im Wesentlichen vom Sortiment des einzelnen Betriebs ab. Insbesondere Einzelhandelsbetriebe, die zur Versorgung der Bevölkerung beitragen (etwa Lebensmittel- und Drogeriebetriebe) sind von den Schließungsanordnungen nicht betroffen. Dagegen müssen alle Einzelhandelsbetriebe, die nicht zur Versorgung der Bevölkerung beitragen, geschlossen werden.</p> <p>Was über klassische Lebensmittel, Getränke und Drogeriewaren hinaus noch unter die Kategorie von Waren fällt, deren Verkauf in den Bundesländern weiterhin möglich sein soll, lässt sich nicht pauschal beantworten. Denn die Bundesländer haben diesbezüglich zum Teil sehr unterschiedliche Regelungen getroffen.</p> <p>So hat sich etwa die in NRW einschlägige Verordnung darauf beschränkt, bestimmte <u>Betriebstypen</u> („Lebensmittelbetrieb“, „Drogeriebetriebe“, etc.) zuzulassen, ohne weitergehend nach Sortimenten bzw. Artikeln zu unterscheiden.</p>



Stichwort	Frage	Antwort
<b>Problemfall: Gemischte Sortimente</b>	Was gilt für Einzelhandelsbetriebe, die gemischte Sortimente anbieten?	Gerade bei Betrieben mit gemischtem Sortiment (dazu sogleich) wird man deshalb in der Argumentation mit den Ordnungsbehörden vor Ort, ggf. auf die bereits vorliegenden, ministeriellen Erlasse zurückgreifen müssen, die einzelne Sortimente auflisten.
		In den Bundesländern weichen die einschlägigen Regelungen zu Einzelhandelsbetrieben mit gemischten Sortimenten zum Teil erheblich voneinander ab.
		So gibt es etwa <b>in NRW</b> nach § 5 Abs. 5 der Verordnung zwei Möglichkeiten der Öffnung von Betrieben mit gemischten Sortimenten:
		(1.) Der Markt darf insgesamt geöffnet bleiben, wenn (hier verkürzt zusammengefasst) die vom Verbot ausgenommenen Waren wie etwa Lebensmittel und Drogerieartikel den <u>Schwerpunkt</u> des Sortiments bilden. Als Schwerpunkt des Sortiments dürfte hiernach in NRW jedenfalls genügen, wenn 50 % des Sortiments aus den Waren besteht, die zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung unbedingt erforderlich sind.
		Bei Betrieben mit gemischtem Sortiment wird man deshalb (wie bereits erwähnt) in der Argumentation mit den Ordnungsbehörden vor Ort ggf. auf die bereits vorliegenden, ministeriellen Erlasse zurückgreifen müssen, die einzelne Sortimente auflisten. Darüber hinaus gilt es ggf. kurzfristig das Ladenkonzept so anzupassen, dass den Vorgaben zu den Sortimentsanteilen genüge getan wird.
		(2.) Daneben besteht die Möglichkeit, dass ein Geschäft, das keinen Schwerpunkt in den erlaubten Sortimenten hat, gleichwohl weitergehend geöffnet bleibt. In diesem Fall muss der Verkauf aber auf die (verkürzt wiedergegeben) erlaubten Waren beschränkt bleiben.
		Inwieweit sich <b>andere Länder</b> dieser Regelung anschließen, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch vertretbar, den in NRW formulierten Rechtsgedanken auf die Regelungen anderer Bundesländer zu übertragen. Ausdrückliche Regelungen zu Mischsortimenten finden sich – unter ähnlichen Vorzeichen – derzeit noch in den Rechtsverordnungen für das Land Baden-Württemberg und das Land Hessen.

Stichwort	Frage	Antwort
<b>Abklärung der Öffnungsmöglichkeiten</b>	Wie sollte die Abklärung der Öffnungsmöglichkeit in Zweifelsfällen erfolgen?	<p>Es ist einerseits nachdrücklich davon abzuraten, in Zweifelsfällen ohne die vorherige Beteiligung der zuständigen Ordnungsbehörden die entsprechenden Märkte schlicht zu öffnen. Die einschlägigen Regelwerke (insbesondere § 73 IfSG) sehen für Verstöße gravierende bußgeld- und strafbewährte Sanktionen vor.</p> <p>Andererseits wird der Händler in der derzeit gegebenen Auslastungssituation der Ordnungsbehörde nicht erwarten können, dass er auf förmlich gestellte Anträge in der für ihn erforderlichen Zeit eine Rückmeldung erhält.</p> <p>Deshalb <b>empfehlen wir Ihnen</b>, dass wir Sie in solchen Zweifelsfällen bei der Erstellung eines den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Konzepts unterstützen – ebenso wie bei der Ansprache der zuständigen Ordnungsbehörden. Zu diesen Ordnungsbehörden verfügen unsere 25 Verwaltungsrechtler der Praxisgruppe bundesweit und auf allen Ebenen (von der Gemeinde bis zu den Ministerien) über Kontakte.</p>
<b>Rechtsschutz bei vermutet rechtswidrigen Anordnungen und bei Auseinandersetzungen mit Behörden</b>	Was kann und ggf. muss rechtlich unternommen werden, wenn eine Behörde die Schließung eines Betriebes anordnet?	<p>Bei der Anordnung der Schließung von Betrieben, insbesondere von Einzelhandelsbetrieben, kann es zu Streit mit der Behörde darüber kommen, ob und in welcher Form die Untersagung tatsächlich ausgesprochen werden darf.</p> <p>Wie Maßnahmen der gerichtlichen Überprüfung hiergegen jeweils ausgestaltet sind, ist zwar in den Einzelheiten von Bundesland zu Bundesland – abhängig von der Rechtsnatur der jeweiligen Schließungsanordnung – unterschiedlich. Es gilt jedoch: Jede Maßnahme kann mit der Behörde – auch streitig – diskutiert und ggf. sofort im Eilrechtsschutz zur gerichtlichen Prüfung gestellt werden mit dem Ziel, die sofortige Durchsetzung der Schließung zu verhindern.</p>
<b>Pflicht zur Zahlung von Schadensersatz</b>	Können die Schäden, die einem Betrieb durch die Schließung oder die Betriebsbeschränkung entstehen, ersetzt werden?	Ob ein Ersatzanspruch hinsichtlich der entstehenden Umsatzaufälle oder sonstiger Schäden besteht, hängt vom jeweiligen Einzelfall und vor allem davon ab, ob die Behörde rechtmäßig gehandelt hat.



Stichwort	Frage	Antwort
		<p>Bei rechtmäßigem Handeln der Behörde, also dem Erlass einer rechtmäßigen Schließungsanordnung auf der Grundlage der jeweiligen Landesverordnung, ist ein Anspruch auf Entschädigung wegen entgangener Umsätze in der Regel nur schwer begründbar. Denn Schäden, die aufgrund von Maßnahmen entstehen, die der Eindämmung einer Infektionskrankheit dienen, sind im Grundsatz nicht ersatzfähig, vgl. § 65 IfSG. Es besteht allerdings ein Anspruch auf Ersatz der Verdienstaufschüßschäden, die dadurch entstehen, dass Mitarbeiter aufgrund von Quarantäne-Regelungen (ohne zugleich an der Infektion erkrankt zu sein), ihren beruflichen Pflichten nicht nachkommen können, § 56 IfSG.</p> <p>Handelt die Behörde dagegen bei der Schließungsanordnung rechtswidrig, indem sie etwa die Verordnung zu Lasten des Betriebsinhabers falsch auslegt, kann ein Schadensersatzanspruch in Betracht kommen. Hierfür muss die rechtswidrige Maßnahme selbst allerdings im Regelfall zunächst gerichtlich angegriffen werden.</p>

## SPRECHEN SIE UNS GERNE AN!

Weitere Insights zum Thema Coronavirus in der Krise:

<https://deutschland.taylorwessing.com/de/coronavirus>

## Ihre Ansprechpartner

Wir stehen Ihnen gern bei Fragen und zur Prüfung Ihrer Handlungsoptionen zur Verfügung:



**Christoph Janssen, LL.M.**  
Salary Partner, Düsseldorf

Tel: +49 211 8387-267  
Mail: [C.Janssen@taylorwessing.com](mailto:C.Janssen@taylorwessing.com)



**Nele Sutmeier**  
Associate, Düsseldorf

Tel: +49 211 8387-267  
Mail: [N.Sutmeier@taylorwessing.com](mailto:N.Sutmeier@taylorwessing.com)